

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN
UNIVERSITÄTSDIREKTION

14/SN-1381ME X VII GP Stellungnahme (gesamtes Original) von 13

14/SN-1381ME

Veterinärmedizinische Universität Wien · A-1030 Wien · Linke Bahng. 11

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner - Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	57 .GE. 9. 18
Datum:	20. JULI 1988
Verteilt	21. Juli 1988 Hoy

Dr. Witten

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen Zl.: 612/88	(0222) 7 11 55 Durchwahl/	Datum 18.7.1988
-------------	--------------------	------------------------------	------------------------------	--------------------

Betreff: Stellungnahme zum Tierversuchsgesetz 1988

Die Veterinärmedizinische Universität übermittelt 25
Ausfertigungen der von den fachlich zuständigen
Institutsvorständen abgegebenen Stellungnahmen zum
Tierversuchsgesetz 1988.

Der Universitätsdirektor:

J. Raker

25 Beilagen

INSTITUT FÜR VERSUCHSTIERKUNDE

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT

VORSTAND: O. PROF. DR. W. GRÜNBERG

A-1030 WIEN, LINKE BAHNGASSE 11, TEL. 73 55 81

WIEN, 15.7.1988

S T E L L U N G N A H M E

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz)

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 15. Mai 1987 die Reduktion aller Tierversuche auf das absolut notwendige MindestmaÙ gefordert. Da bereits nach geltendem Recht (Tierversuchsgesetz 1974) eine Beschränkung auf das unerläÙliche AusmaÙ vorgeschrieben ist, muÙ angenommen werden, daÙ die Volksvertretung jede Erlaubnis zur Durchführung von Tierversuchen an die strengste der möglichen Einschränkungen binden will und eine Verschärfung der bestehenden Regelung wünscht.

Dieser Forderung des Nationalrates kann nur durch ein Gesetz entsprochen werden, welches wie bisher die Prüfung der Notwendigkeit jedes einzelnen Tierversuches bzw. des berechtigten Interesses an seiner Durchführung im Rahmen eines Projekt-Bewilligungsverfahrens ermöglicht. Der vorliegende Entwurf wird diesem Anspruch jedoch nicht nur in keiner Weise gerecht, sondern würde durch "Neuordnung der Genehmigungspflicht" bewirken, daÙ mehr als 90% aller jährlich in Österreich verbrauchten Versuchstiere zu Experimenten verwendet werden könnten, deren UnerläÙlichkeit nicht wie bisher in einem Bewilligungsantrag glaubhaft gemacht bzw. nachgewiesen werden mußte.

Da der Entwurf des BMWuF einseitig die Interessen der tierexperimentell tätigen Biomedizin berücksichtigt, würde die Ausgewogenheit des derzeit geltenden Gesetzes und seine (bescheidene) Schutzfunktion verlorengehen.

Der Entwurf bringt in keinem Punkt eine konkrete Verbesserung im Sinne des Tierschutzes sondern bleibt weit hinter dem derzeit geltenden Recht und dem Standard entsprechender Regelungen unserer deutschsprachigen Nachbarländer zurück.

Nach mehr als 10-jähriger Erfahrung in der Anwendung des Tierversuchsgesetzes von 1974 hat sich gezeigt, daß sein Grundkonzept richtig ist und daher beibehalten werden sollte, auch wenn - wegen mangelhaftem Vollzug in bestimmten Bereichen - die Zielvorstellungen des Gesetzgebers nicht voll verwirklicht werden konnten. Das Gesetz bedarf daher in bestimmten Punkten insbesondere hinsichtlich der Durchführung und statistischen Erfassung der Tierversuche einer Verbesserung, nicht aber einer Neufassung unter Verzicht auf das tragende Konzept der konkreten Projektbewilligung.

Da somit der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend Reduktion aller Tierversuche auf das absolut erforderliche MindestmaÙ im Grundsatz nicht entsprochen wird, ist der vorliegende Entwurf eines neuen Tierversuchsgesetzes nicht akzeptabel. Es bleibt der Eindruck, daß die mit der Wirksamkeit der geltenden Regelungen unzufriedene Öffentlichkeit durch die redundanten Formulierungen und inhaltslosen Erweiterungen dieses Entwurfes und seiner Erläuterungen getäuscht werden soll.

Im Einzelnen wird folgendes angemerkt:

1. Zu § 1: Auch die tierexperimentell tätigen Institute der Ludwig Boltzmann-Gesellschaft sollten erfaßt werden.
2. Zu § 2: Aus Gründen der Klarheit und um Widersprüche mit übernationalen Richtlinien zu vermeiden, sollte der Begriff "Tierversuche" wie folgt definiert und damit deutlich von Experimenten abgegrenzt werden, die mit Sicherheit nicht mit nachteiligen Folgen für die Tiere verbunden sind; daß Tierversuche i.S.d.G. der Wissenschaft oder der -z.T. gesetzlich vorgeschriebenen - Erprobung der Wirksamkeit oder Unschädlichkeit bestimmter Stoffe dienen, wird ausgedrückt

durch die Aufnahme der zulässigen Versuchszwecke in die erweiterte Definition.

"§ 2. Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Tieren, die für diese mit Schmerzen, Leiden, Angst oder dauerhaften Schäden verbunden sein können, für Zwecke

- a) der Forschung und Entwicklung
- b) der wissenschaftlichen Ausbildung
- c) der medizinischen Diagnose
- d) der Erprobung und Prüfung natürlicher oder künstlich hergestellter Stoffe oder Stoffgemische auf ihre Wirkung und ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch und Tier
- e) der Gewinnung von Seren und Impfstoffen und
- f) der Erkennung von Umweltgefährdungen."

Begründung: Der eklektisch aus Satzteilen einer Begriffsbestimmung des schweizerischen Tierschutzgesetzes zusammengefügte Wortlaut der Definition des Entwurfes enthält einerseits überflüssige Elemente und verzichtet andererseits auf die Einbeziehung der begriffswesentlichen Versuchsfolgen (Schmerzen, Leiden, Angst oder dauerhafte Schäden). Die gemäß den Erläuterungen dadurch erreichte Ausweitung des Begriffes Tierversuch bleibt jedoch in Hinblick auf den Tierschutz völlig wirkungslos, da der Entwurf im Gegensatz zum schweizerischen Gesetz ein äußerst permissives Bewilligungsverfahren vorsieht. Für eine Regelung von Versuchen, die mit Sicherheit keine nachteiligen Folgen für das Wohlbefinden der Versuchstiere haben können, besteht jedoch kein Anlaß.

Eine Legaldefinition des Tierversuches muß im Sinne der angestrebten Harmonisierung des europäischen Tierschutzrechtes den Wortverwendungsnormen der einschlägigen Europaratskonvention bzw. der EG-Rechtsvorschriften angepaßt werden. Dem Text dieser Vorschriften entsprechend sollten die drohenden

Versuchsfolgen nicht nur mit den bekannten Worten "Schmerzen oder Leiden" beschrieben werden, sondern durch Einbeziehung der alternativ möglichen Schadfolgen "Angst oder dauerhafte Schäden" erweitert werden.

Es bleibt unbestritten, daß ein Tierversuchsgesetz vorwiegend dem Schutz von Wirbeltieren gewidmet ist. Die Beschränkung der Gültigkeit dieses Gesetzes auf diese Tiere bliebe auch ohne nennenswerte Auswirkungen. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum ein "strengerer Tierversuchsgesetz" (s. Erläuterungen) den Kreis der Schutzbedürftigen gegenüber der geltenden Rechtsnorm einengen sollte. Auch das österreichische Strafgesetzbuch macht keinen Unterschied zwischen den Tierarten; sein Schutz ergreift (theoretisch) auch die primitivsten Lebewesen. Sonderregelungen für die Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren sind allerdings sinnvoll.

Die Attribute "geschützt" und "jagdbar" können keinen besonderen Schutzanspruch i.S. des ethischen Tierschutzes begründen.

Eine Abgrenzung der landwirtschaftlichen Tiernutzung erübrigt sich, wenn die in § 3 (1) des Entwurfes angeführten Versuchszwecke in die erweiterte Definition des Tierversuches miteinbezogen werden.

3. Zu § 3: Die Zulässigkeit des konkreten Tierversuches ist im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens (Prüfung des Vorliegens der taxativ angeführten Voraussetzungen) von der zuständigen Behörde festzustellen (Projektbewilligung). Jedes Abweichen von dieser durch das Tierversuchsgesetz 1974 eingeführten (und auch in der Schweiz und der BRD obligaten) Vorgangsweise würde eine Beschränkung auf das unerläßliche Ausmaß nicht gewährleisten.

§ 3 sollte daher wie folgt gefaßt werden:

"§ 3. (1) Tierversuche dürfen nur mit behördlicher Bewilligung durchgeführt werden.

(2) Die Bewilligung der Durchführung von Tierversuchen ist nur zu erteilen, wenn

- 1) ein berechtigtes Interesse an den Versuchen in Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier
 - a) zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten,
 - b) zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 - c) für die wissenschaftliche Ausbildung oder
 - d) für die Vermeidung von Umweltgefährdungen besteht;
- 2) die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden erreicht werden können;
- 3) die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und Geräte zur artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung und Wartung der Versuchstiere und zur Durchführung des Tierversuches vorhanden sind;
- 4) Personen mit den Voraussetzungen des § 5 und überdies das erforderliche fachkundige Personal insbesondere auch zur Betreuung der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch vorhanden sind;
- 5) die ordnungsgemäße medizinische Versorgung der Versuchstiere gewährleistet ist.

(3) Die Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuches zugänglich sind und an der Richtigkeit der Ergebnisse dieses Versuches keine berechtigten Zweifel bestehen."

4. Zu § 4: Die "Leitenden Grundsätze" können entfallen, da sie unpräzise sind und in der Wirkung unkontrollierbar bleiben; sie sind in den traditionellen Texten der ethischen Kodices verschiedener Standes- und Wissenschaftsorganisationen bereits enthalten (vgl. Erläuterungen). Die einzig erwähnenswerte dieser Selbstbeschränkungs-Regeln findet sich in den "Ethischen Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche" der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften:

"Versuche, die dem Tier schwere Leiden verursachen, müssen vermieden werden, indem durch Änderung der zu prüfenden Aussage andere Erfolgskriterien gewählt werden, oder indem auf den erhofften Erkenntnisgewinn verzichtet wird." Dieser Grundsatz findet im vorliegenden Entwurf allerdings keine Berücksichtigung.

Ein Tierversuchsgesetz kann zwar bestimmte Verhaltensweisen bei der Durchführung von Tierversuchen normieren, jedoch keine ethische Einstellung der Experimentatoren erzwingen. Die als "Leitende Grundsätze" zusammengefaßten ethischen Richtlinien sollten zwar als materiell-rechtliche Determinanten für das behördliche Genehmigungsverfahren - etwa bei der Feststellung des berechtigten Interesses an einem Tierversuch - Bedeutung haben, sind aber als Inhalte von Strafnormen ungeeignet (anders in § 19 des Entwurfes).

5. Zu § 4: An die Stelle der "Leitenden Grundsätze" sollte der Text des § 4 der seinerzeitigen Regierungsvorlage eines "Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird" (961 der Beilagen z.d. Sten.Prot.d.NR XVI.GP) übernommen werden, wobei Abs. 3 dieser Bestimmung wie folgt zu ändern wäre:

"(3) Zuständige Behörde zur Erteilung der Bewilligung ist für die Tierversuche

1. in den Angelegenheiten des § 1 lit. a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
2. in den Angelegenheiten des § 1 lit. b soweit zuständig der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
3. in den Angelegenheiten des § 1 lit. c bis e die Bezirksverwaltungsbehörden."

6. Zu § 5: Die in den Abs. 2 und 3 dieses § vorgeschlagenen Regelungen wirken der Forderung des Nationalrates und den im Vorblatt des Entwurfes formulierten Zielen eindeutig und nachdrücklich entgegen und sind daher abzulehnen.

Da der geltenden Rechtsnorm und vorgeblich auch dem ggst. Entwurf die Konzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes zugrunde liegt, muß der angestrebte Schutz grundsätzlich für alle Tiere in gleicher Weise gelten; denn nicht die gesellschaftliche Wertvorstellung über ein Tier, sondern das Tier an sich bzw. sein Wohlbefinden sind das geschützte Rechtsgut. Das Erfordernis der "ethischen Vertretbarkeit" muß deshalb auch für die in Abs. 2 nicht angeführten Tierarten gelten, deren gemäß den Erläuterungen geringere Schmerzsensibilität und Leidensfähigkeit (!) bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden kann.

Für die beliebig zusammengestellten Tiere bzw. Tiergruppen des Abs. 2 ist ein vernünftiger gemeinsamer Nenner nicht erkennbar, der sie in tierschutzrechtlicher Hinsicht etwa von Mäusen, Ratten, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen unterscheiden würde. Es kann daher kein Zweifel bestehen, daß der vorgelegte Entwurf beabsichtigt, diese klassischen Laboratoriumstiere bzw. die mit ihnen durchgeführten Versuche der Projekt-Bewilligungspflicht zu entziehen.

Bemerkenswerte Ausnahmeregelungen formuliert der Abs. 3, welcher z.B. operative Eingriffe an betäubten Laboratoriumstieren und Eingriffe oder Behandlungen, "die auch dem Menschen ohne Betäubung zugemutet werden", von der in zivilisierten Ländern für derartige Versuche bestehenden Bewilligungspflicht befreit.

Ob ein Eingriff oder eine Behandlung Schmerzen zur Folge haben können, beurteilt sich aber nach der gedachten Vornahme am unbetäubten Tier. Dies ist nach dem geltenden Gesetz klar zu erkennen: Das Tierversuchsgesetz von 1974 spricht die Betäubungsfrage nicht schon in der Begriffsbestimmung an (§ 2), sondern erst im § 6 Abs. 2, der die Durchführung des Tierversuches regelt. Für Eingriffe an vollnarkotisierten Tieren gilt daher keine Ausnahme, mögen sie auch im Laufe der Narkose getötet werden.

Da ein Tierversuch (nach der EG-Richtlinie von 1986 zum Schutze der für Versuchszwecke verwendeten Tiere) "beginnt, wenn das Tier für Versuchszwecke vorbereitet wird und endet, wenn im Zusammenhang mit diesem Versuch keine weiteren Beobachtungen zu machen sind", kann eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht gem. Abs. 3 lit. a des Entwurfes nicht sinnvoll erscheinen, da gerade die vorbereitenden und postoperativen Abschnitte eines in Narkose durchgeführten experimentell-chirurgischen Eingriffes für die betroffenen Versuchstiere überaus belastend sein können.

Das Relativieren experimenteller Eingriffe und Behandlungen gem. Abs. 3 lit. b in Hinblick auf diagnostische und therapeutische Maßnahmen am Menschen widerspricht ethologischem Grundwissen.

7. Zu § 5: Da die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen bereits, wie vorgeschlagen, in § 3 angeführt sind, kann der vorgeschlagene Text des § 5 entfallen und ersetzt werden durch:

"§ 5. An Wirbeltieren dürfen Tierversuche mit operativen Eingriffen oder Behandlungen, deren Folgen eine starke Beeinträchtigung ihres Zustandes darstellen, nur von Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf dem Gebiete der Veterinär-, der Humanmedizin oder der Biologie (Fachrichtung Zoologie), die überdies über hinreichende Spezialkenntnisse verfügen müssen, vorgenommen werden. Sonstige Tierversuche dürfen nur von diesen sowie von Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf dem Gebiete einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur, die überdies über hinreichende Spezialkenntnisse verfügen müssen, oder unter Verantwortung oder Aufsicht dieser Personen vorgenommen werden. Die nach § 4 Abs. 3 zuständigen Behörden können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Voraussetzungen im Sinne des 2. Satzes für Personen zulassen, die über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen, ohne die im 2. Satz vorgeschriebenen Universitätsstudien absolviert zu haben."

8. Zu § 6: Eine von der konkreten Projektbewilligung getrennte pauschale "Betriebsstätten-Genehmigung" für Tierversuchseinrichtungen gem. § 6 Abs. 1 des Entwurfes kann der Zielsetzung eines strengeren Gesetzes nicht entsprechen.

Was jeweils für die Durchführung eines Versuches institutionell und personell erforderlich ist, bestimmt sich nach der Art des Eingriffes/der Behandlung, nach Art und Anzahl der benötigten Versuchstiere sowie nach der Dauer des Versuches bzw. der Haltungsdauer der Tiere und ist nach den derzeit geltenden Bestimmungen eine Voraussetzung für die Bewilligung nur dieses (und nicht eines beliebig anderen) Versuches.

Der Vollzug der Bestimmung des Abs. 2 wäre im universitären Bereich mit praktischen Schwierigkeiten verbunden.

9. Zu § 6: Da die institutionellen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen wie vorgeschlagen bereits in § 3 (2) Z. 3 bis 5 und § 5 normiert sind, kann der Text des Entwurfes durch § 6 Abs. 1 und 2 der Regierungsvorlage (961 der Beilagen z.d.Sten.Prot.d.NR XVI.GP) ersetzt und wie folgt ergänzt werden:

"(3) Wirbeltiere, an denen operative Eingriffe oder Behandlungen, deren Folgen eine starke Beeinträchtigung ihres Zustandes darstellen, vorgenommen werden, dürfen nach Abschluß des Versuches nicht mehr verwendet werden, außer für Folgeversuche, bei denen der Tod des Tieres eintritt, solange die allgemeine Betäubung anhält.",

sowie durch Abs. 4 und 5 des § 6 Tierversuchsgesetz von 1974.

10. Zu § 7: Nach geltendem Recht dürfen Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren ausnahmslos nur von besonders qualifizierten Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf bestimmten Gebieten (oder unter deren Verantwortung) durchgeführt werden. Im Gegensatz dazu können nach § 7, letzter Satz, des Entwurfes die zuständigen

Behörden Ausnahmen von dieser Voraussetzung zulassen, d.h. auch einem regelmäßig nicht befugten Personenkreis operative Eingriffe an Versuchstieren erlauben. Dies erscheint in Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen operativer Versuche auf das Wohlbefinden der Tiere nicht akzeptabel, zumal die Ausnahmeklausel nicht nur für den besonders gelagerten Einzelfall eines konkreten Versuches gelten soll, sondern auch die Erteilung einer allgemeinen "Operations-Lizenz" an nicht einschlägig akademisch qualifizierte Personen ermöglicht. Der Entwurf wirkt somit auch in diesem Punkt der Schutzrichtung des geltenden Tierversuchsgesetzes entgegen.

Das Studium der Pharmazie vermittelt keine Ausbildung, die eine Person zur Durchführung von operativen Tierversuchen qualifiziert. Die diesbezügliche Bestimmung des § 7 steht daher auch in Widerspruch zu Art. 14 der EG-Richtlinie zum Schutze der für Versuche verwendeten Tiere.

Um die mit einem Tierversuch verbundenen Folgen so gering wie möglich zu halten, werden beim Experimentator bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt, die i.d.R. im Rahmen eines Universitätsstudiums erworben werden. Die für die Durchführung von Versuchen mit operativen Eingriffen notwendigen Qualifikationen können - unter Berücksichtigung der geltenden Studienvorschriften - jedoch nur für graduierte Veterinär- oder Humanmediziner sowie u.U. für Zoologen angenommen werden. Die Sinnhaftigkeit dieser Schutzbestimmung wird jedoch in Frage gestellt, wenn auch nach Absolvierung eines Studiums der Pharmazie Versuche mit operativen Eingriffen vorgenommen werden dürfen.

Da es sich bei operativen Eingriffen um instrumentelle Einwirkungen handelt, welche nicht nur Kenntnisse sondern auch entsprechende Kunstfertigkeit voraussetzen, ist es nicht möglich, die Versuchstiere durch Aufsicht oder Übernahme von Verantwortung vor nachteiligen, durch Unqualifizierte verursachten Versuchsfolgen zu schützen. Versuche an Wirbeltieren mit operativen Eingriffen sollten daher nur von entsprechend ausgebildeten Personen selbst vorgenommen werden dürfen.

11. Zu § 7: Da die erforderliche Qualifikation der Versuchsleiter, wie vorgeschlagen, in § 5 eines novellierten Tierversuchsgesetzes festgelegt werden sollte, kann der diesbezügliche Text des Entwurfes entfallen und ersetzt werden durch § 7 des Tierversuchsgesetzes von 1974, welcher die Absatzbezeichnung "(1)" erhält; als Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Der Bewilligungsinhaber hat innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung eines Tierversuches der für die Bewilligung dieses Tierversuches zuständigen Behörde eine Meldung über den Zweck des Versuches, Zahl und Art der verwendeten Versuchstiere sowie das Ergebnis des Versuches zu erstatten. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegende Ergebnisse sind ehestmöglich nachzureichen.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat eine Meldung im Sinne des Abs. 2 auch während der Laufzeit eines Tierversuches zu erstatten, sofern dies in der Bewilligung vorgeschrieben ist oder die zuständige Bewilligungsbehörde eine entsprechende Aufforderung erteilt.

(4) Der Bewilligungsinhaber hat dem Bundesminister für Gesundheit und Öffentlichen Dienst bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Versuchstiere nach Art und Zahl bekanntzugeben."

12. Zu § 8: Da die Bestimmungen des § 8 wie vorgeschlagen in den § 4 aufgenommen werden sollten, kann als § 8 der Text des § 8 Tierversuchsgesetz von 1974 eintreten, welcher unverändert übernommen wird.
13. Nach § 8 werden als §§ 8a und b die §§ 17 und 18 des Entwurfes eingefügt.
14. Zu § 9: Der Forderung, Tierversuche auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken, kann nur durch Bewilligungspflicht für alle Tierversuche entsprochen werden. Die Ausnahmeregelungen des § 9 sollten daher entfallen.

15. Zu § 12: Die Durchführungsbestimmungen für Tierversuche sollten, wie vorgeschlagen, bereits in § 6 eines novellierten Tierversuchsgesetzes enthalten sein.

In Abs. 1 Z. 5 ist "...oder als Nutztiere" zu streichen, da landwirtschaftliche Nutztiere den hygienischen Anforderungen an ein Versuchstier nicht genügen.

Die gem. Abs. 3 letzter Satz mögliche Verwendung muskellähmender Mittel ohne allgemeine Betäubung zur Immobilisierung von Versuchstieren, die für Eingriffe unter lokaler Schmerzausschaltung vorgesehen sind, wäre unnötige Quälerei.

16. Zu § 19: Die Vorschriften dieses § enthalten keine neuen oder weitergehenden Verbote, sondern nur eine Anhebung der Geldstrafsätze.

Da von den Normadressaten eine genaue Kenntnis der VStG nicht vorausgesetzt werden kann, erscheint in einem "strengeren Tierversuchsgesetz" die ausdrückliche Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe i.S. der Generalprävention durchaus zweckmäßig zu sein, wobei auch hier eine Anhebung der Strafobergrenze bestimmt werden sollte.

In Abs. 1 Z. 1 und 2 müßte auch ein Verstoß gegen § 3 unter Strafdrohung gestellt werden; andererseits erscheint fraglich, inwieweit die ethischen Forderungen der §§ 4 (insbesondere Abs. 3) und 12 (insbesondere Abs. 2) als Inhalte von Strafnormen gelten können.

Die Strafbestimmungen des § 19 sollten den Text des § 9 dieses Entwurfes ersetzen, wodurch die Systematik des bisher geltenden Gesetzes beibehalten werden könnte.

17. Alle übrigen Bestimmungen, soweit sie über das derzeit geltende Gesetz hinausgehen, sind verzichtbar und sollten zu Gunsten einer kurzen und kohärenten Novelle entfallen.